

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 19.09.2023 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), durch den Beitrag „**13-Jähriger beraubte in Simmering zwei Burschen**“, erschienen am 20.05.2023 auf „krone.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag hieß es, dass ein erst 13-Jähriger in Wien-Simmering einen 14-Jährigen mit einem Messer bedroht und dessen Kleidungsstücke geraubt habe. Kurz darauf habe er einen anderen Burschen bedroht und ihn zur Herausgabe seines Mobiltelefons gezwungen. Anschließend wurde berichtet, dass der aus Syrien stammende Bub geflüchtet sei. Durch Zeugen- und Opferaussagen habe man rasch die Identität des 13-Jährigen ausforschen und ihn an seiner Wohnadresse vorfinden können. Die geraubten Gegenstände seien bei dem Tatverdächtigen vorgefunden, sichergestellt und den Opfern ausgehändigt worden. Das Landeskriminalamt Wien habe die Ermittlungen übernommen.

Dem Beitrag war ein Symbolfoto beigefügt, auf dem die Hände eines Schwarzen mit einem Messer abgebildet sind.

Ein Leser kritisierte, dass im Artikel von einem 13-Jährigen Syrer berichtet werde, das Symbolfoto jedoch den Eindruck vermittele, der Tatverdächtige sei ein schwarzer junger Mann; der Leser empfindet diese Darstellung als unpassend und rassistisch.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass Pauschalverdächtigungen von Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden sind (Punkt 7.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Darüber hinaus ist jede Diskriminierung aus ethnischen Gründen medienethisch unzulässig (Punkt 7.2). Ein Ethikverstoß liegt insbesondere dann vor, wenn eine Darstellung in einem Artikel geeignet ist, Stereotype bzw. Vorurteile gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu schüren (siehe die Entscheidungen 2011/054, 2013/001 und 2014/023 sowie zuletzt den Hinweis 2022/123).

Nach Meinung des Senats war das ursprünglich beigefügte Foto des hier zu prüfenden Beitrags geeignet, das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber schwarzen Menschen zu vergrößern und Vorurteile zu bekräftigen: Obwohl im Artikel ausdrücklich von einem 13-jährigen Syrer die Rede war, wurden die (erwachsenen) Hände eines Schwarzen gezeigt. Das Symbolfoto vermittelte daher den Eindruck, dass gewaltsame bzw. kriminelle Handlungen durch schwarze Menschen geradezu typisch seien; hierbei handelt es sich um ein bekanntes Stereotyp gegenüber Schwarzen (vgl. in dem Zusammenhang auch noch die Fälle 2013/31 und 2017/188).

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass das Foto zumindest im Begleittext als „Symbolbild“ gekennzeichnet wurde (vgl. z.B. die Fälle 2018/158 und 2019/188). Hinzu kommt, dass der gesamte Beitrag inzwischen nicht mehr abrufbar ist und somit vom Medium entfernt wurde. Der Senat geht von einer entsprechenden Einsicht der Medieninhaberin im Nachhinein aus (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex); zudem erlaubt es eine freiwillige Löschung den Senaten des Presserats, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (siehe z.B. die Fälle 2017/8, 2017/44 und 2020/377).

Trotz der berechtigten Kritik des Lesers hält es der Senat im Ergebnis für nicht erforderlich, in der Angelegenheit weitere Schritte zu setzen bzw. einen Verstoß gegen den Ehrenkodex auszusprechen.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
19.09.2023